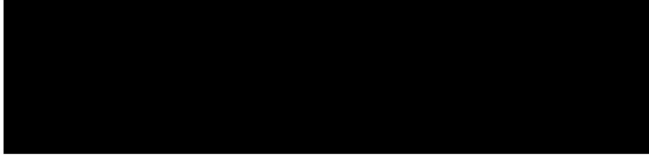




**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 18.04.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-726/002 II#0196

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Dokumente zur Internetseite "libra rechtsbriefing"“  
[#272016]**

Sehr

ich nehme Bezug auf Ihre Bitte um Vermittlung vom 30. März 2023 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bei Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 3. März 2023 an das Bundesministerium der Justiz (BMJ), mit dem Sie um Herausgabe „sämtliche(r) Dokumente, Gesprächsnotizen, Besprechungsprotokolle etc. zur inhaltlichen Konzeption und Ausarbeitung der Internetseite " <https://www.libra-rechtsbriefing.de> " bitten.

In o.g. Angelegenheit habe ich die informationspflichtige Behörde um Stellungnahme gebeten. Auf der Grundlage Ihres Vortrags habe ich insbesondere darauf hingewiesen, dass sich Ihr IFG-Antrag nicht auf die Dokumentation von Aufsichtsratssitzungen der juris GmbH beschränke, sondern sämtliche bei dem BMJ vorhandenen Unterlagen im Zusammenhang mit der inhaltlichen Konzeption und Ausarbeitung von „Libra“ umfasse. Weiterhin habe ich angemerkt, dass Auskünfte im Rahmen einer Kleinen Anfrage der von Ihnen beantragten Herausgabe der Unterlagen nicht entsprechen dürften.

Das BMJ teilte mir nunmehr mit Schreiben vom 13. April 2023, hier eingegangen am 17. April 2023, substantiiert mit, dass ihm zu Ihrem IFG-Antrag ausschließlich Dokumente vorlägen, die entweder Gegenstand der Aufsichtsratssitzungen vom 9. Dezember 2020 und 27. April 2022 gewesen seien, oder sich als Protokolle bzw. Kurzberichte auf diese Sitzungen bezögen. Diese Dokumente unterlägen allesamt der gesetzlichen Geheimhaltungs-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

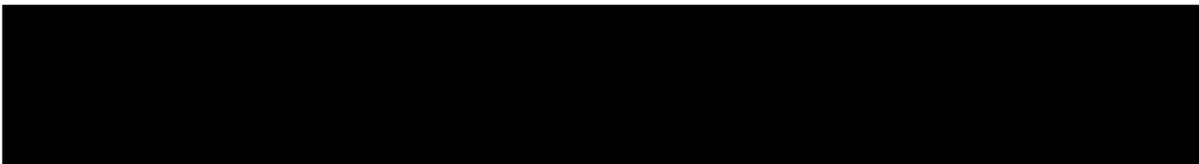
pflicht gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 116 AktG und § 93 Abs. 1 S. 3 AktG, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG einschlägig sei. Der Hinweis auf die öffentlich zugänglichen Bundestags-Drucksachen sei dabei als mögliche Erkenntnisquelle trotz Antragsablehnung angegeben worden, verbunden mit dem Hinweis, dass im Falle eines auf diese Drucksachen bezogenen IFG-Antrags der Informationszugang gemäß § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt werden müsste.

Der Vortrag des BMJ zu den vorhandenen amtlichen Informationen erscheint insofern plausibel und die rechtliche Bewertung im Hinblick auf den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG zutreffend (zur Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf Aufsichtsratsprotokolle und Sitzungsvorbereitende Unterlagen vergleiche etwa OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Januar 2015 – OVG 12 B 21/13).

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang in o.g. IFG-Verfahren dürfte deshalb nicht vorliegen.

Für eine Mitteilung, ob Sie weiterhin von einer Rechtsverletzung ausgehen oder Fragen im Hinblick auf Ihren IFG-Antrag vom 3. März 2023 fortbestehen, danke ich Ihnen. Anderenfalls gehe ich davon aus, dass sich Ihre Vermittlungsbite erledigt hat und werde meinen Vorgang schließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.